

Beglaubigte Abschrift

268 C 102/21



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kurtenbach & Cornet,
Kalk-Mülheimer Str. 71, 51103 Köln,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
25.11.2021

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Bornhauser

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 59,50 EUR (in Worten:
neunundfünfzig Euro und fünfzig Cent) nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.06.2021
zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 42% und die Beklagte zu 58%.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 59,50 € gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 249 BGB.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger seinen Anspruch ursprünglich an das Sachverständigenbüro GbR abgetreten. Das vorgenannte Sachverständigenbüro hat den Anspruch jedenfalls durch Erklärung vom 29.07.2021 wieder an den Kläger zurückabgetreten. An der Wirksamkeit der Abtretung bestehen keine Bedenken.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung "erforderlichen" Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind nur Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Auflage 2020, § 249 Rn. 12).

1.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war nicht erforderlich im Sinne von § 249 BGB. Erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB sind nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich auch die Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens, soweit es sich nicht um reine Bagatellschäden handelt

und die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist (vgl. BGH, NJW 2007, 1450; VersR 2005, 380; NJW RR 1989, 953). Was erforderlich und zweckmäßig ist, richtet sich – insbesondere hinsichtlich der Höhe – nach dem Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung (BGH, NJW 2005, 356). Maßgeblich für die Beurteilung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit ist mithin, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen zu den gegebenen Konditionen für geboten erachten durfte.

Ob aus Sicht des Geschädigten ein offensichtlicher Bagatellschaden vorlag, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Es kommt hierfür grundsätzlich nicht auf die Höhe der Reparaturkosten, sondern allein darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter im Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen – also ex ante – vom Fehlen eines Bagatellschadens ausgehen durfte. Allerdings können die später ermittelten Reparaturkosten auf der Grundlage des § 287 ZPO ein Indiz für die Beurteilung darstellen, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war (vgl. BGH, Urteil vom 30.11.2004, VI ZR 365/03).

Das Gericht hält hierbei grundsätzlich eine Grenze von 1.000,00€ für sachdienlich und angemessen. Nachdem die unstreitigen Nettopreiskosten in Höhe von 414,33 € unter dieser Grenze lagen, deuten diese indiziell auf einen Bagatellschaden hin.

Wesentlicher für die Beurteilung eines Bagatellschadens sind die weiteren Umstände des Einzelfalles, insbesondere die von der Klägerseite wahrnehmbaren Schadensspuren und die Rückschlüsse, die ein verständig, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten ziehen musste. Ausweislich der Schadensbilder aus dem Gutachten der GbR (vgl. Bl. 9 bis 11 d.A.) handelte es sich um einen Lackschaden einfachster Art an der Rückseite des Fahrzeuges. Eine Gefahr verdeckter Schäden bestand offenkundig nicht. Hier muss ein wirtschaftlich denkender Mensch sich zunächst auf die Erstellung eines Kostenvoranschlages beschränken und je nach Sachlage im Anschluss noch ein Sachverständigengutachten einholen. Somit sprechen hier alle Umstände übereinstimmend für das Vorliegen eines Bagatellschadens, was bereits ex ante erkennbar gewesen ist.

2.

Allerdings hat der Kläger kein Sachverständigengutachten, sondern lediglich eine Reparaturkosten-Aufstellung des Sachverständigenbüros eingeholt. Im Falle eines Bagatellschadens sind dem Geschädigten wenigstens die Kosten eines Kostenvoranschlags zu erstatten. Das Gericht unterscheidet insoweit nicht zwischen einem Kostenvoranschlag und einer „Reparaturkosten-Aufstellung“. Das Gericht schätzt die Kosten eines angemessenen Kostenvoranschlags im Falle eines Bagatellschadens auf 50,00 € netto. Hiermit sind alle für einen Kostenvoranschlag notwendigen Kosten abgedeckt. Weitere (Neben-)Kosten, die typischerweise für die Anfahrt oder die Erstellung von Lichtbildern anfallen, sind nicht gesondert abrechnungsfähig. Erstattungsfähig ist daher ein Betrag in Höhe von 59,50 € brutto.

II.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat mit Schreiben vom 17.05.2021 die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 04.06.2021 zur Leistung aufgefordert.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

IV.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Streitwert: 102,94 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Bornhauser

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

